



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

### **Unterstützung von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 8/2807**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Wolfgang Beck

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 28.03.2025)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

### **Unterstützung von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage – **KA 8/2807**

#### **Vorbemerkung der Fragestellenden**

*Die Unterstützung und Förderung von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nicht-binären Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven und gerechten Gesellschaft. Auch in Sachsen-Anhalt gibt es jedoch weiterhin zahlreiche Herausforderungen und Defizite, die es diesen Menschen erschweren, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu sichern.*

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 10. Juni 2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Novellierung des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen erweitert worden. Damit ist der Gesetzgeber einer Forderung des Bundesrates nachgekommen, die insbesondere auf einem Änderungsantrag der Landesregierung beruht. Durch die Einbeziehung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ihrer (Identitäts-) Geschlechtlichkeit in die Förderung nach dem SGB VIII soll den strukturellen Benachteiligungen aufgrund des binär zugeschriebenen Geschlechts begegnet werden. Eine Voraussetzung für eine geschlechtsvielfaltsbewusste Ausrichtung von Angeboten der Jugendhilfe ist eine ausreichende Datenlage, um die Erhebung von Daten zu nichtbinären, trans- oder intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, die u. a. für die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 Abs. 1 SGB VIII für entsprechende Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. für die Art der Bedarfsdeckung für diese Zielgruppe erforderlich ist. Des Weiteren ist es für eine entsprechende Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen erforderlich, die Fachkräfte der freien und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Bedarfe dieser

Zielgruppe entsprechend zu sensibilisieren sowie insbesondere diese dahingehend fortzubilden, um mit dieser Zielgruppe adäquat pädagogisch umzugehen und passfähige Konzepte ausarbeiten zu können.

Die Berücksichtigung von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen soll im Wege eines - derzeit beim Landtag befindlichen - Gesetzentwurfes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt des Weiteren dadurch umgesetzt werden, dass bei den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss eine Berücksichtigung von Personen stattfindet, die sich dem weiblichen oder männlichen Geschlecht oder der weiblichen oder männlichen Geschlechtsidentität nicht zuordnen lassen oder sich selbst nicht zuordnen. Es soll weiterhin klargestellt werden, dass weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität Kriterium für die Erteilung oder Versagung der Pflegeerlaubnis sind. Außerdem soll insgesamt eine umfassende redaktionelle Anpassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - zur Umsetzung einer geschlechtervielfaltsbewussten Sprache - erfolgen. Es handelt sich insofern um einen längeren Prozess, der sich noch in der Anfangsphase der Umsetzung befindet.

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)**

### **Frage 1:**

***Welche spezifische Jugendarbeits-, Jugendbildungs- und Freizeitangebote gibt es für intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Kinder und Jugendliche in Sachsen-Anhalt?***

### **Frage 2:**

***Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des § 9 Nr. 3 SGB VIII zur Unterstützung dieser Personen mit Jugendarbeits-, Jugendbildungs- und Freizeitangeboten?***

### **Antwort zu Frage 1 und 2:**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Um die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte zu befähigen, Angebote und die Arbeit mit nichtbinären jungen Menschen sensibel und zielgruppengerecht zu planen und durchzuführen, bieten sowohl der überörtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe (üöTrJH) in seinem Fortbildungskatalog, der jährlich an die Bedürfnisse der Träger und Fachkräfte angepasst wird, als auch das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V. (KgKJH) sowie das Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e. V. allgemeine und spezifische Beratung und aktive fachliche Unterstützung an. All diese Angebote stehen allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe offen. Bezogen auf die in Rede stehende Thematik hat der üöTrJH in den vergangenen drei Jahren bspw. folgende Fortbildungen angeboten, die auch auf den Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) zugeschnitten waren:

#### 2023:

- „Coming Out und Empowerment“;
- Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Kontext inklusiver und diversitätssensibler Pädagogik;
- „Inklusive Qualität im pädagogischen Handeln – Strategieentwicklung und Umsetzung im Team“.

#### 2024:

- „Jungen\* und Mädchen\* im Netz – Genderkonstruktionen, Selbstdarstellung und Fremdbilder junger Menschen im Internet“;
- „Queere Jugendliche in ihrer Identitätsentwicklung unterstützen und schützen. Vielfalt stärken – Diskriminierung begegnen!“.

#### 2025:

- „Gender und Medien. Genderkonstruktionen, Selbstdarstellung und Fremdbilder junger Menschen im Netz“;
- „Vielfalt am Arbeitsplatz. Potenziale und Herausforderung in der Leitung von diversen Teams“;
- „Queerkompetenz im sozialarbeiterischen Handeln“;
- „Grundlagen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt. Diversitätsbewusstes Denken und Handeln in der pädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe“.

Des Weiteren fördert das Land seit dem Haushaltsjahr 2023 das Leuchtturmprojekt „Queer\*Spaces“ des Vereins Jugendnetzwerk Lambda Mitteldeutschland e. V.

Mit dem zum 1. Mai 2023 gestarteten Projekt sollen im ländlichen Raum Angebote und Schutzräume für queere Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren geschaffen werden. Hierzu sollen queere Saferspaces (Jugendtreffs) als Angebote der offenen Jugendarbeit entstehen, die über den Projektzeitraum von drei Jahren zu

selbstorganisierten Räumen weiterentwickelt werden sollen. Der Schwerpunkt des Modellprojekts liegt dabei in der Partizipation und Stärkung queerer junger Menschen. Die Jugendtreffs an den Standorten Hansestadt Stendal, Laucha an der Unstrut und Lutherstadt Wittenberg sollen junge queere Menschen die Möglichkeit eröffnen, sich selbstorganisiert zu treffen, auszutauschen und zu unterstützen, wobei sie aktiv in den Gestaltungsprozess eingebunden werden.

Im Haushaltsjahr 2025 stehen hierzu finanzielle Mittel in Höhe von 66.200 Euro zur Verfügung, im Jahr 2026 Mittel in Höhe von 67.500 Euro.

### **Frage 3:**

***Wie wird der Zugang zu Hilfen zur Erziehung sichergestellt?***

### **Antwort zu Frage 3:**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 1 und 2 (zweiter Teil) wird verwiesen.

Grundsätzlich gilt zudem, dass der üöTrJH die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII berät und die Zusammenarbeit zwischen örtlichen Trägern und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe fördert – insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen zur Erziehung (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII), damit diese ihre Angebote auch unter Berücksichtigung der in Rede stehenden Klientel ausgestalten können. Der üöTrJH berät die örtlichen Träger bei der Gewährung von teilstationären oder stationären erzieherischen Hilfen, bspw. wenn Plätze für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen erforderlich sind. Überdies gewährleistet der üöTrJH in Ausübung des staatlichen Wächteramtes den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und berät die Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 5, 6 SGB VIII).

### **Frage 4:**

***Welche Maßnahmen und Programme werden von Jugendämtern, Schulämtern und anderen Institutionen durchgeführt, um die Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen an Jugendarbeits-, Jugendbildungs- und Freizeitangeboten zu fördern?***

#### **Antwort zu Frage 4:**

Informationen zu Maßnahmen und Programmen der Jugendämter liegen der Landesregierung nicht vor, da nach der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des SGB VIII keine Pflicht zur Übermittlung dieser Daten besteht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Zu Maßnahmen und Programmen der Schulämter liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da die Fragestellung sich auf kommunale Ämter bezieht und zudem die Frage in keinem schulischen Kontext steht.

Durch das MS wird das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe e. V. institutionell gefördert, um Trägern und Fachkräften der Jugendhilfe Unterstützung u. a. bei der Durchführung ihrer Angebote, bei der Qualitätsentwicklung, Weiterentwicklung und dem Wissenstransfer anzubieten.

Das Jugendnetzwerk Mitteldeutschland Lambda, der Jugendverband von und für queere Jugendliche und junge Erwachsene in Sachsen-Anhalt und Thüringen, wird im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert, um Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Ausbildung von Jugendleitenden durchzuführen.

#### **Frage 5:**

***Welche speziellen Maßnahmen werden ergriffen, um die gesundheitliche Versorgung von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nicht-binären Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten?***

#### **Antwort zu Frage 5:**

Zu dieser Fragestellung wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage KA 8/1042 (LT-Drucksache 8/1925), insbesondere zu Frage 5, verwiesen. Weitere spezielle Maßnahmen sind der Landesregierung nicht bekannt.

**Frage 6:**

***Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das aktuelle Angebot an psychotherapeutischen und endokrinologischen Leistungen für intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu stärken und zu verbessern?***

**Frage 7:**

***Wie wird evaluiert, ob und inwieweit diese Angebote den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen?***

**Antwort zu Frage 6 und 7:**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zu den Maßnahmen und Bedürfnissen wird auf die ausführlichen Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen KA 8/1296 (LT-Drucksache 8/2422) und KA 8/1042 (LT-Drucksache 8/1925), jeweils insbesondere zu Frage 7, verwiesen.

**Frage 8:**

***Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um ein dauerhaftes und flächendeckendes psychosoziales und gesundheitliches Beratungsangebot für intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Sachsen-Anhalt zu schaffen und zu fördern?***

**Antwort zu Frage 8:**

Am 22. Oktober 2020 ist das neugefasste Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des PsychKG LSA, als Hilfe- und Schutzgesetz, stehen die Personen mit einer psychischen Erkrankung. Die im zweiten Teil des Gesetzes normierten Hilfen stehen jeder Person mit einer psychischen Erkrankung offen, so auch intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nichtbinären Menschen. Dabei ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt örtlich zuständig, in deren Gebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 PsychKG LSA).

Die Sozialpsychiatrischen Dienste gemäß § 5 PsychKG LSA sind Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie halten Angebote für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder einer seelischen oder geistigen Behinderung sowie deren Angehörigen und nahestehenden Personen vor. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf kostenlose Beratung und Hilfe durch den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst. Dieser bietet geregelte Sprechzeiten sowie telefonische Beratungen an. Es erfolgen Abklärungen der Situation mit Betroffenen und Angehörigen, Information über individuelle Hilfen sowie Vermittlung an andere spezialisierte Hilfsangebote. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt in Sachsen-Anhalt verfügen über einen Sozialpsychiatrischen Dienst. Die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie die Landkreise Harz und Saalekreis verfügen zudem jeweils über einen Kinder- und Jugendsozialpsychiatrischen Dienst.

Zur Wahrung der Rechte der Personen mit einer psychischen Erkrankung richten die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 6 PsychKG LSA die ehrenamtliche Stelle einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers ein. Diese sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Beschwerdestelle für Personen mit einer psychischen Erkrankung. Sie sollen deren Interessen, insbesondere in Konfliktfällen, gegenüber Dritten vertreten und innerhalb des Wiedereingliederungsprozesses in gesellschaftliche Strukturen unterstützend tätig sein, sofern die jeweilige Person mit einer psychischen Erkrankung dies wünscht. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher bietet keine rechtliche oder medizinische Beratung an. Sie sind über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Derzeit sind in zwölf Landkreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Patientenfürsprecher bzw. -fürsprecherinnen bestellt. Weiterhin fehlen noch Ehrenamtliche in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie im Landkreis Wittenberg.

Ergänzend zu den Antworten zu Fragen 5 bis 7 wird auf die Antwort der Landesregierung insbesondere zu Frage 6 der Kleinen Anfrage KA 8/1042 (LT-Drucksache 8/1925) verwiesen.



### **Frage 9:**

***Nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), das am 1. November 2024 in Kraft trat, können trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ihren Geschlechtseintrag durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern. Welche konkreten Änderungen wurden bereits umgesetzt und welche sind geplant, dass alle Geschlechtsidentitäten angemessen in Formularen, Dokumenten und Anträgen der Landesbehörden berücksichtigt werden und diese in einer inklusiven Weise in der Verwaltung umgesetzt werden?***

### **Antwort zu Frage 9:**

Nach § 10 Absatz 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) kann eine Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen im Personenstandsregister geändert worden sind, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen und sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt. Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern erhalten. Die Vorschrift stellt klar, dass ein Anspruch im Sinne des § 242 BGB besteht, die Angaben zu Geschlecht und Vornamen in anderen amtlichen Registern als dem Personenstandsregister ändern zu lassen, wenn die Änderung im Personenstandsregister nicht automatisch in weiteren Registern nachvollzogen wird.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 SBGG kann eine Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen im Personenstandsregister geändert worden sind, auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:

- Zeugnisse und andere Leistungsnachweise;
- Ausbildungs- und Dienstverträge;
- Besitzstandsurkunden;
- Führerscheine;
- Versicherungsnummernnachweis und elektronische Gesundheitskarte und
- Zahlungskarten.

Mit dem gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung entsprechender Dokumente wird den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben, umfassend mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen aufzutreten. Die für die Ausstellung der Dokumente jeweils zuständige Stelle hat einem geltend gemachten Anspruch einer betroffenen Person zu entsprechen.

**Frage 10:**

***Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Angriffen und Diskriminierung durch faschistische und antidemokratische Bewegungen und Gruppen zu schützen?***

**Antwort zu Frage 10:**

Die Landespolizei Sachsen-Anhalt ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit präventiv und repressiv im Sinne der Fragestellung tätig. Die Landespolizei gewährleistet dem Legalitätsprinzip folgend zu allen ihr bekannt gewordenen strafrechtlich relevanten Sachverhalten eine konsequente Strafverfolgung. Straftaten im Sachzusammenhang werden dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet, deren Ermittlungen in spezialisierten Fachbereichen in der Landespolizei, dem polizeilichen Staatsschutz, geführt werden. Straftaten der politisch motivierten Kriminalität werden nach dem bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten sogenannten „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Rassismus“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist der Sachverhalt nicht unter die Phänomenbereiche PMK -links Ideologie, PMK -rechts Ideologie, PMK - ausländische Ideologie oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zu wählen. Bei der Zuordnung zu Themenfeldern sind Mehrfachnennungen möglich. Mit Blick auf die Erfassung von LSBTIQ-feindlichen Straftaten ermöglicht der KPMD-PMK die Erfassung in verschiedenen Themenfeldern. Neben dem Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ stehen die Themenfelder „geschlechtsbezogenen Diversität“, „frauenfeindlich“ und „männerfeindlich“ zur Verfügung, um Straftat im KMP-PMK zu erfassen. Dadurch wird

eine weitgehend differenzierte Darstellung und Auswertung polizeilich bekannter politisch motivierter Straftaten gewährleistet.

Politisch motivierte Straftaten werden bei der Polizei in den spezialisierten Fachbereichen des polizeilichen Staatsschutzes gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Verfolgung von politisch motivierten Straftätern“ vom 8. Juni 2023 bearbeitet. Die Polizeibehörden gewährleisten im Zuge strafrechtlicher Ermittlungsverfahren auch Maßnahmen der polizeilichen Prävention und des Opferschutzes. Einer sekundären Viktimisierung von Opfern politisch motivierter Straftaten ist durch ein, die besonderen Belange des Opferschutzes aus der Opferperspektive heraus berücksichtigendes Handeln entgegenzuwirken. Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, dass das „Opfermerkblatt“ bereits bei Beginn der Ermittlungen übergeben wird. Ferner wurden in den Polizeiinspektionen und Polizeirevieren der Landespolizei Sachsen-Anhalt hauptamtliche Opferschutzbeauftragte und Opferschutzverantwortliche für die Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes eingerichtet.

Die mit den Aufgaben des Opferschutzes beauftragten Bediensteten der Polizei stehen auch den Opfern von Hasskriminalität als Ansprechpartner zur Verfügung. Zwischen diesen Bediensteten und den Fachbereichen „Polizeilicher Staatsschutz“ findet ein anlassbezogener Informationsaustausch statt. Betroffene Personen können sich im Bedarfsfall an die für den polizeilichen Opferschutz beauftragten Bediensteten wenden.

Als Kontakt- und Beratungsstelle ist für Opfer queerfeindlicher Hasskriminalität hauptamtlich die Ansprechperson LSBTTI in der Landespolizei tätig. Die hauptamtliche Ansprechperson (AP) LSBTTI wurde mit landesweiter Zuständigkeit eingerichtet und personell besetzt. Die AP ist an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste angegliedert. Die Ansprechperson LSBTTI ist auch auf der Internetseite der Landespolizei (Link: <https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizei-interaktiv/lbttti>) präsent. Die hauptamtliche Ansprechperson LSBTTI der Landespolizei Sachsen-Anhalt steht fortwährend in Kontakt mit verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen und Verbänden, die in Fällen von LSBTTIQ\*-feindlicher Hasskriminalität beraten.

Die Polizeiinspektionen Stendal, Magdeburg, Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Zentrale Dienste sowie die Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt verfügen

ferner über Ansprechpersonen LSBTTI, welche nebenamtlich insbesondere die Belange des Opferschutzes und der Beratung der queeren Community als Aufgabe wahrnehmen.

Auf der Internetseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) werden von der Polizeiliche Kriminalprävention für Bund und Länder weitergehende Informationen für Opfer von Hasskriminalität zur Verfügung gestellt.

Bei im Sachzusammenhang in Sachsen-Anhalt stattfindenden Versammlungen bzw. Veranstaltungen, wie z. B. den Christopher-Street-Day (CSD), sind die polizeilichen Maßnahmen immer auf die Gewährleistung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit sowie auf die Abwehr von Gefahren ausgerichtet.

Zu den regelmäßigen Maßnahmen von Versammlungsbehörde und Polizei gehören eine frühzeitige Kommunikation mit den Versammlungsanmeldern, den Versammlungsleitern und Teilnehmenden u. a. in Form von vorgelagerten Kooperationsgesprächen, um so für Verantwortungsbewusstsein und einen friedlichen Versammlungsverlauf zu sensibilisieren.

Im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung wird eine kontinuierliche Lagebewertung und Gefährdungsanalyse vorgenommen und eine Polizeipräsenz, die in Abhängigkeit von der prognostizierten Lageentwicklung gewählt wird, gewährleistet. Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes werden entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde im Ergebnis der Auswertung der polizeilichen Einsätze anlässlich der CSD-Versammlungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 - entsprechend der Beschlussfassung des Landtages (LT-Drucksache 8/3650) vom 25. Januar 2024 - festgelegt und umgesetzt, dass sowohl hauptamtliche als auch nebenamtliche Ansprechpersonen für LSBTTI innerhalb der Polizeibehörden in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der im Sachzusammenhang stehenden Versammlungen und Veranstaltungen einzubinden sind. Die genannten Ansprechpersonen sind den relevanten Verbänden, Organisationen und Initiativen mit ihren Erreichbarkeiten bekannt. Sie zeigten sich bei allen CSD-Versammlungen vor Ort präsent und ansprechbar.

Im Weiteren erfolgte in diesem Zusammenhang der Austausch zwischen den jeweiligen Veranstaltern und den einsatzführenden Polizeibehörden. Insgesamt wurde in diesem

Kontext deutlich, dass die entwickelten Einsatzkonzepte der Polizeibehörden den entsprechenden Grundrechtsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der CSD-Versammlungen gewährleisten. Durch die jeweilige polizeiliche Einsatzführung wurden die rechtlichen Mittel ausgeschöpft, um gegen mögliche Störaktionen vorzugehen und den Grundrechtsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu wahren.

Die Landesregierung ist bestrebt, die bisher bewährten Maßnahmen weiter zu optimieren. Hierzu zählen insbesondere ein noch intensiverer Austausch mit den Veranstaltern sowie der LSBTTI-Community, eine verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort sowie die konsequente Verfolgung von im Zusammenhang bekannt gewordener Straftaten.

Fachspezifische Themen sind bereits in die Lehrpläne von Studium und Ausbildung der Fachhochschule Polizei integriert und werden im Rahmen der Fortbildung wiederholt und weiter gefestigt. Im Studium wird die Thematik im Submodul „Personen in besonderen Lebensverhältnissen/ gesellschaftliche Vielfalt“ behandelt. Die Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt werden für das Thema sensibilisiert, um eine sachgerechte Straftatenverfolgung und/oder Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Landesregierung fördert des Weiteren folgende Maßnahmen, um intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nichtbinäre Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Angriffen und Diskriminierung durch faschistische und antidemokratische Bewegungen und Gruppen zu schützen:

Die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt in Trägerschaft der halleschen Jugendwerkstatt gGmbH ist die zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen erfahren. Die Grundlage für die Beratungsarbeit bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Neben der Einzelfallberatung bietet die ADS Workshops, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Diskriminierung und AGG an.

Das Projekt DiversiB in Trägerschaft des Begegnungs- und Beratungszentrums lebensart e. V. hat zum Ziel, Bildungsveranstaltungen zum Themenspektrum geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in den Schulen im südlichen Sachsen-Anhalt durchzuführen und somit die Akzeptanz sexueller Vielfalt zu fördern und zu stärken. Dazu werden Workshops in Form von mehreren Unterrichtsstunden, Projekttagen oder auf Wunsch auch

Projektwochen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab der siebten Klassenstufe angeboten.

**Frage 11:**

***Wie wird die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen in diesem Bereich gefördert und unterstützt?***

**Antwort zu Frage 11:**

Die Landesregierung hat im September 2023 der Fortschreibung des Aktionsprogramms LSBTTI als eigenständiges Landesprogramm zugestimmt und im Februar 2024 das MS mit der Weiterentwicklung des LSBTTI-Aktionsprogramms beauftragt. Um die breite Teilnahme der Community sicherzustellen, wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, mit dem queerpolitische Initiativen, Vereine und Verbände aus Sachsen-Anhalt zur Mitarbeit an der Fortschreibung des Aktionsprogramms LSBTTI aufgerufen wurden.

Seit der Auftaktveranstaltung zur Novellierung des Aktionsprogramms im Juni 2024 erarbeiteten rund 30 engagierte Akteurinnen und Akteure in den vier Handlungsfeldern Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ\*, Bildung und Aufklärung, Gesundheit und Pflege sowie Gleichstellung in der Arbeitswelt insgesamt 33 Maßnahmenvorschläge, die im Januar 2025 einstimmig verabschiedet wurden. Trans-, inter- und nichtbinäre Menschen sind Zielgruppe verschiedener Maßnahmenvorschläge, die alle Handlungsfelder umfassen. Im Rahmen der Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Aktionsprogramm LSBTTI sollen Ressortmaßnahmen abgestimmt und ein Kabinettsbeschluss zum Landesprogramm entwickelt werden.

Die Förderung und Unterstützung der in Frage 10 genannten zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgt mittels Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt.

**Frage 12:**

***Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass in Kliniken in Sachsen-Anhalt keine nicht-medizinisch notwendigen geschlechtsangleichenden Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern durchgeführt werden?***

### **Antwort zu Frage 12:**

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Geschlechtsdysphorie bei Minderjährigen vom 18. Dezember 2024 (LT-Drucksache 8/4937) wird die Landesregierung voraussichtlich auch den mit der Frage 12 formulierten Aspekt thematisieren.

### **Frage 13:**

***Welche spezifischen Regelungen und Kontrollen gibt es, um sicherzustellen, dass das Wohl von intergeschlechtlichen Kindern in medizinischen Einrichtungen gewahrt bleibt?***

### **Frage 14:**

***Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Personen, Verstöße gegen diese Regelungen zu melden, und welche Verfahren stehen ihnen zur Verfügung, um ihre Beschwerderechte durchzusetzen?***

### **Antwort zu Frage 13 und 14:**

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Alle GKV-Versicherten haben in Deutschland nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) einen Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung. Der Gesetzgeber hat den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, den Leistungsanspruch auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen näher auszugestalten. Der G-BA erfüllt seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Wesentlichen durch den Beschluss von Richtlinien. Diese Richtlinien sind innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Versorgung der GKV-Versicherten aller Altersgruppen bindend und sowohl von den Krankenkassen als auch von den ambulanten und stationären Leistungsanbietern einzuhalten. Andere spezifische Regelungen oder Kontrollen im Sinne der Fragestellung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Bei Problemen im Arzt-Patienten-Verhältnis haben Eltern ggf. die Möglichkeit, sich mit einer schriftlichen Beschwerde unter Schilderung des konkreten Vorwurfes und unter

namentlicher Nennung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu wenden.

**Frage 15:**

***Beabsichtigt die Landesregierung spezifische Unterbringungsangebote und Unterbringungsmöglichkeiten für queere, trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Jugendliche zu schaffen?***

**Antwort zu Frage 15:**

Die Frage wird so verstanden, dass nach der Absicht der Landesregierung gefragt wird, spezifische stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für queere, -trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Jugendliche zu schaffen. Unabhängig davon, dass dafür die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegeben ist, wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.